Frau Major von Schönebeck vor dem Schwurgericht.

Hg. **Allenstein**, 28. Juni.

Neunzehnter Verhandlungstag.

Die Gefahr, daß durch den Zusammenbruch der Angeklagten der Prozeß ein vorzeitiges Ende finden und dadurch die ganze wochenlange Arbeit illusorisch gemacht werden könnte, erscheint heute so nahe gerückt wie noch niemals. Die Angeklagte hatte gestern nachmittag im Hotel einen ungemein schweren Krampfanfall gehabt. Sie sieht heute sehr matt und übernächtigt aus. Die Gesichtsfarbe ist gelblich grau. Müde und zusammengesunken sitzt sie im Stuhle.

Der Vorsitzende Geh. Justizrat Landgerichtsdirektor **Broese** bittet alle Prozeßbeteiligten, sich in der Fragestellung an die Sachverständigen möglichst zu beschränken. Verteidigung und Staatsanwaltschaft sagen Erfüllung der Bitte zu.

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Vernehmung des Zeugen Schöne, der über den Leumund der Zeugin Neubauer Auskunft geben wird. Er soll bezeugen, daß die Zeugin zu Erpressungen, besonders Offizieren gegenüber, neigt. Der Zeuge gibt an, daß er Vormund des unehelichen Kindes der Neubauer ist und sie seit Anfang 1908 kennt. Sie ist vorbestraft wegen Erpressung, wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften und wegen Beleidigung. Die Verteidigung rügt als unzulässig, daß der Zeuge seine Schweigepflicht, zu der er als Rechtsanwalt verpflichtet war, gebrochen habe.

Zeuge erklärt aber, er spreche hier nicht als Rechtsanwalt sondern als Vormund des Kindes der Neubauer. Er erzählt dann weiter, daß die Neubauer nach einer neunmonatigen Gefängnisstrafe Ende 1909 wieder aufgetaucht sei, daß sie sich als uneheliche Tochter eines Fürsten ausgegeben, einem Leutnant ihr Kind vor die Tür gesetzt und Offiziere vor der Truppe beleidigt habe. In der Hedemannstraße habe sie in einem besonders von Homosexuellen frequentierten Absteigequartier höfelster Sorte gewohnt. Sie wurde dort ermittiert, weil sie die Miete nicht bezahlte.

Die Verteidiger erklären es als im höchsten Grade unzulässig, daß der Zeuge hier erzählt, was andere ihm erzählt haben. Das sei geradezu ein Verstoß gegen den heiligen Geist der Strafprozeßordnung. Die Verteidigung könne dadurch in die unangenehme Zwangslage versetzt werden, ihrerseits eine Menge weiterer Zeugen zu laden. Auch der Vorsitzende schließt sich dieser Auffassung allgemein an und bittet die Staatsanwaltschaft, die Zeugin Neubauer nun endlich gehen zu lassen. Die Zeugin Neubauer und der Zeuge Rechtsanwalt Schöne werden darauf entlassen.

Auf Befragen der Verteidigung erklärt Sachverständiger Privatdozent Dr. **Strauch**, daß Goebens Geisteskrankheit mit dem Tage aufhörte, an welchem er an Herrn v. Thaer schrieb: Heute beginnt der Bann zu weichen und heute muß ich glauben, daß sie mich überhaupt nicht geliebt hat. — Während der Verlesung des Gutachtens des königlichen Medizinalkollegiums in Königsberg vom 25. November 1908 beantragt die Staatsanwaltschaft völligen Ausschluß der Oeffentlichkeit. Nachdem jedoch der Vorsitzende auf die große Zurückhaltung der Presse in der Berichterstattung in diesem Prozeß hingewiesen hat, wird der Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Das Gutachten kommt zu folgendem Schlußresultat: Zeichen einer organischen Erkrankung des Zentralnervensystems sind bei Frau v. Schönebeck nicht nachweisbar. Vielmehr leidet sie von Jugend an Hysterie, neben der deutliche psychische Störungen einhergehen, die Ende 1907 einen solchen Grad erreicht hatten, daß sehr wahrscheinlich die Voraussetzungen des § 51 Str.-G.-B. zutreffen. Während der Verlesung des Gutachtens bricht die Angeklagte plötzlich ohnmächtig zusammen. Die Verhandlung wird auf eine Stunde vertagt. Als die Verlesung des umfangreichen Gutachtens beendet ist, wird erneut eine Pause gemacht, weil die Angeklagte wieder einer Ohnmacht nahe ist. Auch nach der neuen Pause hat sich Frau Weber anscheinend kaum erholt. Die Sachverständigen sind einstimmig der Ansicht, daß sie sich in einem schwer leidenden Zustande befindet.

Der Vorsitzende stellt fest, daß in der Familie Lüders außer der geistigen Erkrankung des Vaters der Angeklagten weitere Fälle von Geisteskrankheit nicht vorgekommen sind. — Es wird sodann das Gutachten des königlichen Medizinalkollegiums über Goeben verlesen. Das Gutachten gipfelt in der Erklärung, daß Goeben als ein abnormer, minderwertiger Mann anzusehen sei, daß er jedoch nicht geistig unzurechnungsfähig sei und daher nicht unter den Schutz des § 51 falle.

Hierauf erstattet Professor Dr. **Mayer**-Königsberg sein mündliches Gutachten. Er erklärt, daß er die verlesenen schriftlichen Gutachten vollinhaltlich aufrecht erhalte, aber daß er nach der vierwöchigen Verhandlung noch darüber hinausgehen habe. Er analysierte Charakter und Lebenslauf der Angeklagten. Sie ist erblich belastet.

Vors.: Nur der Vater ist in Geisteskrankheit verfallen. Er ist nach einem tätigen Leben und mehreren Feldzügen an Gehirnerweichung erkrankt. Andere Fälle sollen in der Familie nicht vorgekommen sein. — **Sachverst.:** Ein Vetter mütterlicherseits soll noch Selbstmord verübt haben.

Vert. Rechtsanw. **Hahn:** Daß auch der Großvater geistig erkrankt sei, scheint sich nicht aufrecht erhalten zu lassen. — **Sachverst.:** Sicherlich leidet die Angeklagte unter erblicher Belastung. Hysterische Anfälle vorzutäuschen, namentlich in Gegenwart der Aerzte, ist ausgeschlossen. Was Herr Harden in der Zukunft darüber sagt, ist bei aller Wertschätzung für Herrn Harden nicht aufrecht zu erhalten. Wichtiger als die körperlichen Störungen ist der Stimmungswechsel der Angeklagten, die Neigung zu Uebertreibungen aller Art. Aerzte und Laien haben an ihr eine große Willensschwäche und Beeinflußbarkeit konstatiert. Wir haben von Selbstmordversuchen leichter und schwerer Art gehört. Sie hat vielfach ihrem Körper Gift zugeführt. Veronal, Morphium und andere Giftmittel wirken aber auf ein schon krankes Hirn weit mehr als auf ein gesundes. Hysterie ist mehr eine Störung des Gefühlslebens als des einfachen Denkens. Der Sinn für alles Höhere, für Freundschaft, Treue, Wahrheit, tritt zurück. Vernünftige Briefe und Gespräche sind kein Gegenbeweis gegen die Existenz der Hysterie. Wir sehen häufig bei Hysterischen die Sucht, als Märtyrer zu erscheinen. Schon in ihrem Elternhause glaubte sich die Angeklagte schlecht behandelt. Das Moment nun, das den schon schweren hysterischen Zustand zu verschlimmern im höchsten Grade geeignet war, die Infektionskrankheit sozusagen, war die Bekanntschaft mit Goeben. Goeben war zwar krank, aber nicht krank im Sinne des § 51. Die Zurechnungsfähigkeit war bei ihm nicht ausgeschlossen, wohl aber vermindert. — Bekanntlich soll das neue Strafgesetzbuch im Gegensatz zum alten den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit enthalten. Das Zusammentreffen mit Goeben versetzte die Angeklagte in eine Art Hypnose. Die Angeklagte befand sich zur Zeit der ihr zur Last gelegten Handlung in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51. Meine Ueberzeugung ist, daß sie der Entmündigung und der Anstaltspflege dringend bedarf. — Auf Befragen der Verteidigung erklärt der Sachverständige, daß ihm durch die mündliche Verhandlung zur Gewißheit geworden sei, was er bei der Erstattung seines schriftlichen Gutachtens nur als höchstwahrscheinliche Hypothese betrachtet habe. Er halte die Angeklagte auch jetzt noch mindestens in demselben Sinne für geisteskrank wie vor dem Zusammentreffen mit Goeben.

Nach einer Pause, während der die Angeklagte in einem für sie reservierten Zimmer abermals einen Ohnmachtsanfall erlitt, erstattet der letzte Sachverständige, Medizinalrat Professor Dr. **Puppe**-Königsberg, sein Gutachten. Er weist auf das Eigentümliche, Maskenartige in dem Wesen der Angeklagten hin. Gestern abend haben sich bei ihr Verwirrtheitszustände gezeigt, bei denen das Bewußtsein aufgehoben war. Solche Zustände sah man bei der Angeklagten zu allen hier in Frage kommenden Zeiten. Sie nehmen stellenweise den Charakter von Delirien an. Das Fazit ist, daß die Angeklagte als Patientin zu behandeln ist. Sie muß anders betrachtet werden als unter dem Gesichtspunkt eines normalen Menschen. Vom ersten Schritt des heranwachsenden Mädchens an bis zu der Zeit kurz vor der Straftat zeigt sich das Bild einer schweren Hysterie. Eine Beeinflussung durch Selbstsucht oder Erziehung ist bei solchen Zuständen außerordentlich schwer. Man darf in dem Zustand der Angeklagten keine Selbstverschuldung oder gar Selbstverderbtheit sehen. Eine Kranke steht vor uns, die gemessen werden muß mit dem Maßstabe des Arztes, nicht mit dem der Moral. Zu dieser Person kommt nun ein schwerer Psychopath, Goeben. Personen, die von der Norm abweichen, ziehen sich wie Magnaten gegenseitig an. Die Liebe, die sich zwischen beiden entwickelte, ist keine normale Liebe, sondern eine krampfhafte Liebe. Es ist interessant, die Angeklagte bei den Beseitigungsplänen zu beobachten. Bald will sie etwas und im nächsten Augenblick will sie es wieder nicht. Sie hat Gift in den Händen, genügend, um 250 Personen umzubringen, aber sie benutzt es nicht zu der Tat. Sicher war sie am Morgen des 26. Dezember geistig verwirrt. In den folgenden Wochen wechselt Verwirrung und Klarheit. Goeben war sexuell defekt, aber nicht geisteskrank im Sinne des § 51. Er befand sich bei der Tötung des Majors in einem Zustande, den der Sachverständige als Illusion bezeichnen möchte. Dagegen erachtet der Sachverständige bei der Angeklagten den § 51 als vorliegend. Geheimrat Finken, der Assistent der wissenschaftlichen Deputation in Berlin, hat sie als geistesschwach im Sinne des B. G.-B. angesehen und sich für ihre Entmündigung ausgesprochen. Auch der Sachverständige spricht sich für die Entmündigung aus, wobei jedoch der Vorsitzende bemerkt, daß hier nicht in Frage komme, was in der Zukunft geschehen soll, als was zur Zeit der Tat vorlag. Auch Professor Puppe gibt zu, daß er sich in seinem mündlichen Gutachten wesentlich schärfer ausgedrückt habe als in seinem schriftlichen Gutachten. Von großer Bedeutung sei für ihn gewesen, daß die Angeklagte in den letzten Jahren genau dieselbe geblieben sei wie zuvor. Von einer sexuellen Hörigkeit Goebens könne nicht gesprochen werden. Es liege eine gegenseitige Hörigkeit, eine Hörigkeit über kreuz vor. Die ganze Zeit von der Bekanntschaft mit Goeben bis zur Einlieferung in Nortau falle unter den § 51. Der Sachverständige Professor Dr. Mayer schließt sich dieser Zeitfixierung an.

Hierauf wird die Verhandlung wegen des morgigen katholischen Feiertages auf Donnerstag 9½ Uhr vormittags vertagt. Den Geschworenen werden dem Vernehmen nach folgende Hauptschuldfragen vorgelegt werden: Anstiftung zum Mord, Anstiftung zum tätlichen Angriff auf einen militärischen Vorgesetzten mit Todeserfolg, Beihilfe zum Mord und zum tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten, vorher zugesagte Begünstigung zum Mord und zum tätlichen Angriff, unterlassene Anzeige vom Vorhaben des Mordes.

•

Berichtigung: In seinem gestrigen Gutachten hat sich Geheimrat Stoltenhoff dahin ausgesprochen, daß **nicht** jeder Homosexuelle als geisteskrank anzusehen ist.

5. Verbandstag der freien Gast- und Schankwirte.

k. **Hannover-Linden**, 27. Juni 1910.

Erster Verhandlungstag.

Im Lindener Berghaus trat heute der Verbandstag der freien Gast- und Schankwirte zusammen. Er ist beschickt von 63 Delegierten, Vorstandsmitgliedern usw. Auf der Tagesordnung steht außer den üblichen geschäftlichen Angelegenheiten eine Anzahl Referate, so sprechen **Litfin**-Berlin über die **Reichsfinanzreform und ihre Wirkung auf das Gastwirtsgewerbe**, **Giermann**-Nürnberg über **das Einkaufs- und Produktivgenossenschaftswesen im Verband**, der Verbandssyndikus, Genosse Dr. **Karl Liebknecht**, über den **Entwurf zum neuen Strafgesetz und die Gastwirte** und über die **Rechtsprechung der deutschen Gerichte und die Gastwirte**.

Die verschiedenen Delegierten werden von **Gloybach**-Linden begrüßt. Er hebt hervor, daß sich nach dem Kölner Verbandstag noch eine besondere Tagung in Berlin nötig machte, um gegen die damals noch geplante Reichsfinanzreform Stellung zu nehmen. Auch jetzt, nachdem dies von Junkern und Pfaffen gesegnete Ungeheuer Wirklichkeit geworden, seien noch nicht alle Wolken verscheucht. Linden, das jetzt den Verbandstag aufnehme, habe sich in letzter Zeit ungeheuer entwickelt. Und das Proletariat sei gut organisiert, das habe gezeigt, als es, nicht zuletzt auch durch die Mitarbeit der freien Gastwirte, gelang, vor zwei Jahren zum ersten Male einen sozialdemokratischen Abgeordneten von Linden in die Junkerkammer zu schicken.

Litfin-Berlin eröffnet dann den Verbandstag. Er weist auf die furchtbaren Folgen hin, die die Reichsfinanzreform über das Gastwirtsgewerbe brachte. Nicht genug, daß durch sie Bier, Tabak, Streichhölzer usw. verteuert wurden, habe die preußische Landesgesetzgebung durch ein neues Stempelgesetz den Gastwirten geradezu erschreckende Lasten auferlegt. Was noch übrig ist, das nehmen die Kommunen. Berlin kommt mit einer Luftbarkeitssteuer. In Mülhausen im Elsaß liegen die Kollegen im Kampf, um sich dagegen zu wehren, daß neben der staatlichen noch eine städtische Biersteuer von 4,80 M. pro Hektoliter eingeführt werde. Was sich da im Elsaß abspiele, das sei auch in Baden, in Bayern und in Württemberg zu verzeichnen. Jetzt solle durch die Strafgesetznovelle den Wirten auch noch ihr letztes, ihre Ehre, genommen werden. Es soll ermöglicht werden, daß der Gastwirt, in dessen Lokale, ohne daß er etwas weiß, Glücksspiele gespielt werden, ins Arbeitshaus wandern muß. Der Verbandstag habe nun die Aufgabe, die Waffen zu prüfen, ob sie den Kampf nach allen Richtungen noch aushalten. Man sei überzeugt, daß sich die Lage der Gastwirte tiefgehend nur mit der Besserung der Lage aller Arbeiter heben könne durch die Umwandlung der Gesellschaftsordnung. Auch das müsse auf dem Verbandstag zum Ausdruck gebracht werden. (Lebhafter Beifall.)

Zu Vorsitzenden des Verbandstages werden **Litfin**-Berlin und **Gloybach**-Linden gewählt. Nach der Wahl einiger Kommissionen wird die Sitzung vertagt.

8. Verbandstag des Deutschen Holzarbeiterverbandes

k. **München**, 25. Juni 1910.

Sechster Verhandlungstag.

Zur **Statutenberatung** liegt eine fast endlose Zahl Anträge vor. Für die Statutenberatungs-Kommission berichtet **Neumann**-Hamburg. Die Kommission empfiehlt die Altersgrenze für jugendliche Arbeiter (Umschreibung als vollberechtigte Mitglieder) auf 17 Jahre zu belassen, wie es ja auch der Referent in der Jugendfrage vorschlug. Nach kurzer Debatte stimmte der Verbandstag dem Vorschlag zu. Den Anträgen der Kommission entsprechend wären dann alle Anträge, die sich auf die Abschnitte „Beitritt und Beitrag" beziehen, abgelehnt. Die Anträge, die sich auf die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beziehen, werden an die Kommission zurückverwiesen. Zugestimmt wird einem Antrag, daß die Reiseunterstützung für Sonn- und Festtage schon am Tage zuvor ausgezahlt werden kann. Angenommen wird ein Antrag Berlin, nach dem, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge einer Maßregelung ist, diese bei der Wartezeit in Anrechnung zu bringen ist.

Längere Erörterungen knüpfen sich an die Anträge des Verbandsvorstands zum § 37, **Streikunterstützung**. Die bisherigen Bestimmungen des Streikreglements sollen in etwas geänderter Fassung als besonderer Abschnitt in das Statut aufgenommen werden, ferner die Unterstützungssätze geändert werden. Die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen soll je nach der Dauer der Mitgliedschaft bei 26 Wochen 9 M. und bei 200wöchiger Mitgliedschaft 14 M. pro Woche betragen. Ferner kann 1 M. pro Kind gewährt werden bis zu den Höchstsätzen von 15 bis 20 M. Einzelne Redner erblickten in diesen Sätzen eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Bestimmungen. Bisher konnte schon nach 13wöchiger Karenzzeit Unterstützung bezogen werden. Seifert betonte, daß die Sätze im ganzen eine Verbesserung bedeuten. Die Kommission empfahl auch die unveränderte Annahme, und der Verbandstag stimmte dem zu.

Die **Gemaßregeltenunterstützung** wird ebenfalls nach dem Vorschlage des Vorstandes festgesetzt. Mitglieder, die infolge ihrer hervorragenden Tätigkeit für den Verband arbeitslos werden, kann ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Unterstützung von 9 M., außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren 1 M. bis zur Gesamthöhe von 15 M. pro Woche gewährt werden. Bei längerer Mitgliedschaft erhöht sich die Unterstützung. Die Sätze sind dann dieselben wie bei der Streikunterstützung. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, den Unterstützungssatz bis zu 5 M. die Woche zu erhöhen.

Bei den Bestimmungen über die **Lokalverwaltung** wird einem Antrag des Vorstands zugestimmt, daß für die richtige Ablieferung der Gelder und Abrechnungen die Revisoren der Zahlstelle sowie jedes Mitglied der Lokalverwaltung der Hauptkasse gegenüber verantwortlich sind. Abgelehnt wurde beantragt „haftbar", dagegen machte sich aber starker Widerspruch bemerkbar; sind.

Beim Abschnitt **Verbandstag** wird beschlossen, daß zur Vorberatung der Anträge an den Verbandstag unmittelbar vor dem Verbandstag eine neungliederige Kommission einzuberufen ist, die aus Delegierten der verschiedenen Bezirke gebildet wird. Ferner wird ein Antrag des Vorstandes angenommen, daß die zu einem Verbandstag gewählten Delegierten und Ersatzmänner ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag behalten und in der Zwischenzeit vom Vorstand und Ausschuß in dringenden Fällen zu einem **außerordentlichen** Verbandstag einberufen werden können.

Die Statutenberatung ist damit bis auf einige Punkte, die an die Kommission zurückverwiesen wurden, erledigt.

Für die Revisions-Kommission berichtet **Starke**-Dresden. Die Kommission hatte die Aufgabe gehabt, die Kassenführung zu prüfen und zu der Vorlage des Vorstands über die Regelung der Beamtengehälter Stellung zu nehmen. Kasse und Bücher seien in bester Ordnung gefunden worden und wird beantragt, dem Kassierer und Vorstand Entlastung zu erteilen. Das geschieht. Der Vorstandsvorlage über die **Gehaltsregelung** hat sich die Kommission im wesentlichen angeschlossen; sie schlägt nur kleine Aenderungen vor. Nach der Vorlage sind die Beamten in vier Klassen eingeteilt. Die besoldeten Vorstandsmitglieder und Redakteure sollen 200 M. Anfangsgehalt bekommen, steigend nach jedem Dienstjahr um 10 M., bis sie ein Gehalt von 250 M. monatlich erreichen. Die Gauvorsteher sollen 170 M. Anfangsgehalt erhalten, steigend bis 200 M., die Hilfsarbeiter im Verbandsbureau ebenfalls 170 M. Anfangsgehalt, aber nur bis 200 M. steigend und die Lokalbeamten sollen 150 M. Anfangsgehalt erhalten, steigend — wie bei den anderen Gruppen um 10 M. jährlich — bis zu 180 M. Zu diesen Sätzen treten Ortszuschläge von 10 und 20 M. pro Monat. Besonders wird in der Vorlage betont, daß die Zahlstellen mit Lokalbeamten **verpflichtet** sind, diese **Mindestsätze** zu bezahlen. Dagegen wandten sich in der **Debatte** mehrere Redner, den Zahlstellen solle nur „nahe gelegt" werden, das Gehalt zu bezahlen. Bei der Abstimmung wird aber die gesamte Vorlage des Vorstandes mit den von der Kommission beantragten Aenderungen und unter Annahme eines Antrags, daß die **leitenden** Zahlstellenbeamten den Gauvorstehern im Gehalt gleichzustellen sind, mit 109 gegen 41 Stimmen angenommen. Die neuen Sätze sollen möglichst sofort, spätestens aber bis 1. Oktober in Kraft treten.

Die Diäten werden auf 14 M. für die im Arbeit stehenden Delegierten und 9 M. für die Beamten festgesetzt.

Dann wurden sechs Delegierte zum Internationalen Holzarbeiter-Kongreß in Kopenhagen gewählt, und hierauf der **Bericht** von den **Gewerkschaftskongressen** in Hamburg und Berlin entgegengenommen. Dem Vorstand wurde dabei ein Antrag zur Erwägung überwiesen, sich mit der Generalkommission zwecks Gründung einer **Gewerkschaftsbank** ins Einvernehmen zu setzen.

Beschlossen wird dann noch, daß über jede weitere Beitragserhöhung eine Urabstimmung stattzufinden hat. Dem Vorstande überwiesen wird ein Antrag, eine Konferenz der zum Holzarbeiterverband gehörenden Werftarbeiter der Binnen- und Seeschiffahrtswerften einzuberufen und den Schiffszimmererverband dazu einzuladen.

Der Verbandsvorstand und die Gauleiter wurden einstimmig **wiedergewählt**.

Damit sind die Arbeiten des Verbandstages erledigt. Mit einem Hoch auf den Verband wird er geschlossen.

Der nächste Verbandstag findet 1912 in **Berlin** statt.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Berliner Baugeschäfte gegen den Deutschen Arbeitgeberbund.

h. Zur größten Bitternis der Scharfmacher hat ja bekanntlich der Verband der Baugeschäfte von Berlin und Vororten den vom Zaun gebrochenen Kampf gegen die Bauarbeiter nicht mitgemacht. Sie sind darob oft genug während des Kampfes durch ihre Kollegen angerempelt und verleumdet worden. Jetzt hat der Vorstand des Berliner Verbandes eine **umfangreiche Denkschrift** herausgegeben, die die Gründe darlegt, weshalb Berlin, welches ja überdies nicht in seiner Stellungnahme allein blieb — Hamburg kam auf seine Seite —, beim Kampf im deutschen Baugewerbe eine Sonderstellung eingenommen hat. In der Denkschrift wird einleitend darauf hingewiesen, daß der Verband der Baugeschäfte bis jetzt gegenüber den Angriffen des Deutschen Arbeitgeberbundes geschwiegen habe, **um nicht den Arbeiterorganisationen Waffen gegen den Arbeitgeberbund zu liefern**. Die Denkschrift ist für die Beurteilung der Ursachen des Riesenkampfes von der größten Bedeutung. So sagt das Berliner Tageblatt von ihr, sie erbringe „den Nachweis, daß hauptsächlich einige **Scharfmacher und Interessengemeinschaften die Arbeitgeber in den Kampf getrieben haben**." In der Denkschrift wird darauf hingewiesen, daß es besonders die nordwestdeutsche Interessengemeinschaft, die ihren Sitz in Essen hat, gewesen sei, welche die Arbeiter durch einen klug ausgedachten Reichstarif aufgepeitscht hat und niederzwingen wollte. Die Berliner Vertreter, so wird jetzt mitgeteilt, haben sich von vornherein entschieden gegen die Aufnahme der Bestimmungen über den unpartiätischen Arbeitsnachweis, über das Agitationsverbot in den Pausen usw. erklärt. Recht interessant ist das Eingeständnis, daß die Berliner zuletzt den Wünschen der rheinisch-westfälischen Scharfmacher, die ja ihre sicherste Stütze und ihren stärksten Zwang an den dort sitzenden Eisen- und Kohlenkönigen haben, doch zustimmten, weil sie meinten, daß jene erschwerenden Bestimmungen immer nur als **Handelsobjekte bei den Beratungen mit den Arbeitnehmern angesehen werden sollten**. Also das, was die Herren Unternehmer als ihre unabänderliche Entscheidung hinstellten, betrachteten sie in Wirklichkeit nur als Kuhhandelsobjekt. Die „unabänderlichen" Entscheidungen der Arbeitgeber gewinnen dadurch für die Zukunft bei den Arbeitern recht wenig an Wert.

Es wird dann weiter geschildert, daß, als die Entscheidung immer näher heranrückte, der Verband der Berliner Baugeschäfte immer wieder die scharfmacherischen Pläne ablehnte. In Berlin, meint die Denkschrift, hätte ja kein Mensch verstanden, warum ausgesperrt werden solle, da nennenswerte Differenzen mit den Arbeitern gar nicht vorlagen. Dann kam die Tagung der Arbeitgeber in Dresden, und dort hieß es: „Wenn Berlin den Kampf nicht mitmachen will, führen wir ihn allein." Am wichtigsten ist aber das folgende, welches zur Rechtfertigung des eigenen Standpunktes durch den Berliner Verband nachdrücklichst betont wird: Nur die Dresdner Beschlüsse des Deutschen Arbeitgeberbundes sind die Ursache der großen Aussperrung gewesen. **Die Forderungen der**

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19100629/7 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG